

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 17. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2022)

zum Thema:

**Großräumige Absperrung einer Baustelleneinrichtung Höhe Bölschestraße 77 /
Zugang zum Schmalen Weg**

und **Antwort** vom 01. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Feb. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
Über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

Über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10617
vom 17. Januar 2022
über Großräumige Absperrung einer Baustelleneinrichtung Höhe Bölschestraße 77
/ Zugang zum Schmalen Weg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin um Stellungnahme gebeten, die an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben wird.

Frage 1:

Wann und durch wen wurde die großzügige Absperrung der Bölschestraße Höhe Hausnummer 77 / Zugang zum Schmalen Weg genehmigt, die komplett umzäunt ist und augenscheinlich eine Baustelleneinrichtung darstellt?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat mitgeteilt:
„Der Antrag ist vom 07.06.2021. Die zugehörige verkehrsrechtliche Anordnung erging am 15.06.2021 durch die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde.“

Frage 2:

Ist es zutreffend, dass der Antrag dazu vom Bauherren eines Bauvorhabens im Schmalen Weg gestellt wurde? Wenn ja, wann ging der Antrag bei den Genehmigungsbehörden ein, was genau wurde beantragt und für welchen Zeitraum erfolgte die Beantragung?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat mitgeteilt:
„Der Antrag vom 07.06.2021 ging am 08.06.2021 bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Bezirks Treptow-Köpenick ein. Es wurden verkehrsregelnde bzw. verkehrslenkende Maßnahmen zum Zweck der Einrichtung einer Baustelle auf dem Gehweg für ein Bauvorhaben im Schmalen Weg für den Zeitraum 21.06.2021 bis 31.10.2021 beantragt.“

Frage 3:

Wann genau war der Beginn der Genehmigung für die Absperrung und wann ist das Ende laut Genehmigung?

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat mitgeteilt:
„Die Gültigkeit der Genehmigung umfasste zunächst den Zeitraum 21.06.2021 bis 31.10.2021. Es gingen zwei Folgeanträge auf Änderung des Geltungszeitraums der bestehenden Baustelleneinrichtung ein, aktuell erfolgte eine Genehmigung bis 31.03.2022.“

Frage 4:

Da es sich um eine Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes handelt: In welcher Höhe wurde für den Genehmigungszeitraum ein Nutzungsentgelt festgesetzt und woran orientierte man sich dabei?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat mitgeteilt:
„Für den gesamten Nutzungszeitraum wurden 9.900,00 Euro berechnet. Grundlage ist die Sondernutzungsgebührenverordnung.“

Frage 5:

War es notwendig, das wertvolle Kleinsteinpflaster teilweise mit Asphalt zu übergießen, insbesondere durch einen breiten Streifen am Übergang von der Bölschestraße zum Bereich des Gehwegs und wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort zu 5:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat mitgeteilt:
„Es handelt sich um eine provisorische Gehwegüberfahrt, welche nach Ende der Sondernutzung wieder entfernt wird. Die Erlaubnis endet am 31.03.2022.“

Frage 6:

Welche Vorkehrungen wurden getroffen, damit das Pflaster hinterher wieder originalgetreu hergestellt wird und war die Untere Denkmalschutzbehörde Treptow-Köpenick an dem Vorgang beteiligt? Wenn ja, mit welchen Auflagen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 6:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat mitgeteilt:
„Laut Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis ist eine Schutzfolie zwischen Asphaltsschicht und Pflaster vorgeschrieben. Die Wiederherstellung des alten Zustandes ist Aufgabe des Sondernutzers und wird durch den Fachbereich Tiefbau des bezirklichen Straßen- und Grünflächenamts Treptow Köpenick sichergestellt. Eine Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde ist daher nicht erforderlich.“

Frage 7:

Gehört die neben der Absperrung stehende Miettoilette mit zum Genehmigungsgegenstand und wenn ja, mit welcher Begründung ist es erforderlich, für ein privates Bauvorhaben so etwas prominent im öffentlichen Raum zu platzieren?

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat mitgeteilt:
„Ja, die Miettoilette gehört zum Genehmigungsgegenstand. Eine Miettoilette gehört mit zu einer Baustelleneinrichtung dazu und ist genehmigungsfähig.“

Frage 8:

Warum erfolgte überhaupt eine Abzäunung der Baustelleneinrichtung, da auch ohne Abzäunung keine akute Gefahr für Passanten besteht, die sich jetzt aber an den Gittern vorbeidrängeln müssen?

Antwort zu 8:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat mitgeteilt:
„Arbeitsstellen sind laut Vorgaben der Straßenverkehrsordnung gemäß der Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen auf öffentlichem Straßenland abzusperren. Es sind somit entsprechende Verkehrszeichen aufzustellen, was vor Ort erfolgte.“

Frage 9:

Wer ist für die Beseitigung des unansehnlichen Herbstlaubs innerhalb der Umzäunung verantwortlich und warum erfolgt diese nicht?

Antwort zu 9:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat mitgeteilt:
„Für die Laubbeseitigung ist der Sondernutzungsnehmer zuständig. Es gibt keine Auflagen zur Laubbeseitigung.“

Frage 10:

Wer ist für das Gießen des dem Bezirksamt Treptow-Köpenick gehörenden Straßenbaumes innerhalb der Absperrung verantwortlich, da durch die Absperrung kein Mitarbeiter des Amtes an den Baum gelangt?

Antwort zu 10:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat mitgeteilt:
„Der Eschenahorn an der Mauer innerhalb der Durchwegung steht grundstücksseitig auf Privateigentum und ist somit nicht im Eigentum des Bezirksamtes. Eine anders lautende Vermessung liegt dem Bezirksamt nicht vor. Im Allgemeinen benötigen Bäume im fortgeschrittenen Alter – wie dieser Eschenahorn – in der Regel keine zusätzlichen Wassergaben. Insofern wäre ein Gießen auch unter normalen Umständen nicht erforderlich.“

Frage 11:

Ist es – auch vor dem Hintergrund des Denkmalensembles Bölschestraße – zulässig, dass am Bauzaun Werbung für Firmen angebracht ist? Wenn ja, mit welcher Begründung? Wenn nein, warum wird dagegen nicht seitens der Behörden vorgegangen?

Antwort zu 11:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat mitgeteilt:
„Das Vorhandensein der Werbung am Bauzaun wurde als unerlaubte zusätzliche Sondernutzung bislang nicht registriert. Der Zauninhaber wird vom bezirklichen Straßen- und Grünflächenamt zur diesbezüglichen Unterlassung aufgefordert werden.“

Berlin, den 01.02.2022

In Vertretung

Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz